

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 14 (1906)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Rückblick

**Autor:** Mürset

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-545270>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Immer wieder lassen sich Stimmen hören, die den Grundsatz des « *laissez faire, laissez aller* » predigen, da im Ernstfall der schweizerische Patriotismus schon für die Opfer des Krieges sorgen werde. Diese gefährlichen Prediger vergessen, daß die Erfahrung aus den jüngsten Kriegen eine ganz andere Sprache redet. Wie wenig hat dem armen Burenvolk seine glühende Vaterlandsliebe geholfen und mit welcher unerbittlicher Deutlichkeit lehrt sein Schicksal, daß keine patriotische Begeisterung imstande ist, eine mangelhafte Kriegsvorbereitung in der Stunde der Gefahr zu ersetzen.

Das schweizerische Rote Kreuz hat viel Veräumtes nachzuholen und kann seine wichtigen und großen Aufgaben nur lösen, wenn neben den Behörden unseres Landes auch die weitesten Kreise des Volkes die Notwendigkeit

eines starken und leistungsfähigen Roten Kreuzes einsehen und wenn immer zahlreichere Personen es als ihre nationale Pflicht betrachten, das Rote Kreuz durch Rat und Tat zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zieles ist aber eine unermüdliche und fortgesetzte Aufklärung notwendig und in den Dienst dieser Aufgabe werden sich die Zeitschriften „Das Rote Kreuz“ und « *La Croix-Rouge suisse* » stellen. Mögen sie im Schweizerland offene Herzen und offene Hände, mögen sie Verständnis, werktätige Unterstützung und zahlreiche Leser finden, damit der Wahlspruch des Roten Kreuzes « *Inter Arma Caritas* » immer mehr Geltung erhalte.

Bern, 15. Dezember 1905.

Dr. W. Sahli.

## Rückblick.

Die mit dem Jahre 1906 in Kraft erwachsende Umwandlung des schweizerischen Zentralsekretariats für freiwilligen Sanitätsdienst in ein Zentralsekretariat des Roten Kreuzes bildet den äußern Anlaß zu einem Rückblick auf die bisherige Entwicklung des schweizerischen Hilfsvereinswesens; will man dann diesen Rückblick gleichzeitig auch als bescheidene erste Jubiläumsgabe auf den 25. April 1907, den 25jährigen Gründungstag des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz, entgegennehmen, so kann's dem Verfasser dieser Zeilen nur recht sein.

Das schweizerische Hilfsvereinswesen hat eine wesentlich andere Entwicklungsgeschichte als dasjenige anderer Nationen; es hängt dies zusammen mit der republikanischen Staatsform der Schweiz, mit der Stellung der Schweiz als neutraler Staat, mit dem Umstande mangelnder eigener Kriegserfahrung und mit einer Reihe anderer spezifisch schweizerischer Eigentümlichkeiten.

Schon die Gründung der ersten schweizerischen Organisation zur Verbesserung des Loses der verwundeten Krieger läßt deutlich erkennen, daß man in der Schweiz eigene Wege zu gehen wünschte. Während nämlich im Anschluß an die Genferkonvention (22. Aug. 1864) in den verschiedenen Staaten Organisationen gegründet wurden, welche sich ausschließlich mit der Fürsorge für die verwundeten Krieger, oder mit andern Worten mit der Unterstützung des Heeres-sanitätsdienstes vermittelt der Freiwilligkeit zu befassen hatten, verfolgte man in der Schweiz gleichzeitig zwei Zwecke, erstens die Fürsorge für die verwundeten Kriegsoffer (wir wollen das Ziel dieser Betätigung der Kürze halber als *Rot-Kreuz-Zweck* bezeichnen), zweitens aber auch die Unterstützung der durch den Krieg invalid gewordenen Wehrmänner beziehungsweise ihrer Familien (*Winkelried-Zweck*), eine Aufgabe, welche heutzutage von den eidgenössischen und kantonalen Winkelriedstiftungen selbständig

der Lösung entgegengeführt wird. Dieser Doppelbestimmung entsprechend, konstituierte sich am 17. Juli 1866 in Bern, als Vorläufer des heutigen Zentralvereines vom Roten Kreuz, der „Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien“. Die konstituierende Versammlung, welche von 40 Delegierten aus allen Kantonen besetzt war, ernannte eine Exekutivkommission aus den Herren Bundesräten Dubs und Schenk, Oberfeldarzt Dr. Lehmann, Oberst Meier und Professor Rivier, sämtlich in Bern.

Die Geschichte dieses Hilfsvereines umfaßt nur 10 Jahre; die bemerkenswertesten Leistungen fielen auf das Kriegsjahr 1870/1871 (Präsident Bundesrat Dr. Dubs, Sekretär Professor Dr. Aebi) und lassen sich zusammenfassen wie folgt:

1. Unterstützung des Sanitätsdienstes der schweizerischen Armee nach Anleitung der „Anhaltspunkte und Ratschläge“ des Kommissärs für das Hilfsvereinswesen, Major Dr. Schwyder.
2. Unterstützung der Wehrmännerfamilien, durch die kantonalen Sektionen besorgt.
3. Hilfe für die Verwundeten der Kriegführenden: Barsendungen (40,000 Fr.), Sendungen von Gletschereis u., 200 Freiplätze für Konvaleszenten.
4. Unterstützung der Behörden anlässlich der Internierung der französischen Ostarmee (84,271 Mann, im ganzen 17,897 Spitalfranke und 1701 Verstorbene).

Sehr bemerkenswert ist die damalige Auffassung des Doppelzweckes des Hilfsvereines, wie sie der Präsident des Exekutivkomitees, Herr Bundesrat Dubs, anlässlich der allgemeinen Versammlung der Abgeordneten kantonalen Hilfsvereine für schweizerische Wehrmänner den 17. April 1871 im Vorzimmer des Nationalratssaales in Bern zum Ausdruck brachte. Bundesrat Dubs äußerte sich wie folgt:

„Der Moment scheint gekommen, wo unsere Hilfsstätigkeit einem Abchlusse zuzuführen ist.

Als wir uns am 6. August 1870 für den kurz vorher ausgebrochenen Krieg organisierten, glaubten wir, unsere Haupttätigkeit werde sich auf die Fürsorge für die schweizerischen Wehrmänner und deren Familien zu beziehen haben. Der Krieg aber nahm bald eine solche Wendung, daß diese Sorge für uns wegfiel. Zwar wurde später eine neue Einberufung von Truppen nötig, allein sie beanspruchte unsere Hilfsstätigkeit nur in bescheidenem Maße. Unsere Tätigkeit änderte daher ganz von selbst ihre Richtung und wendete sich hauptsächlich, was wir als bloße subsidiäre Eventualität in Aussicht genommen hatten, den Kriegführenden zu.

Allein selbst in dieser Beziehung täuschten wir uns in unserer Voraussicht. Wir gedachten mit unsern etwa überschießenden Mitteln nur den Verwundeten der kriegführenden Armeen Hilfe zu bringen. Wir unterließen dies zwar nicht, allein die Verhältnisse gestalteten sich so, daß unser größerer Aufwand an Arbeit, Geld und andern Gütern den nicht verwundeten Fremdlingen zugute kam.

So wandelte sich dann in sehr ungeeigneter, aber auch fast unvermeidlicher Art unser Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner allmählich um in einen schweizerischen Hilfsverein für das Kriegselend im allgemeinen.

Das Exekutivkomitee hofft indes wegen dieser Erweiterung unseres Vereinszweckes auf Ihre Indemnität, einmal weil die Sache niemandem schädlich, dagegen vielen nützlich war und weil der Anstoß zu jenen Zweck-erweiterungen fast durchgängig von Ihrer Seite die freudigste Unterstützung fand.“

Am 17. April 1871 fand die letzte Delegiertenversammlung des Hilfsvereines statt; das Zentralkomitee wurde neu bestellt aus den Herren Dubs, Aebi, Münzdirektor Escher (Kassier), Schenk und Oberfeldarzt Dr. Lehmann. Aus den Beschlüssen dieser Versammlung

- a) Jeder Kanton bezeichnet dem Zentralkomitee einen Repräsentanten.

- b) Jeder Kanton behält eine eigene selbständige einfache Organisation, doch so, daß sie im Kriegsfall sofort ins Leben treten kann.
- c) Versammlungen kantonaler Delegierter werden nur noch im Bedarfsfall einberufen.
- d) Die Jahresbeiträge sind nicht mehr zu leisten —

geht deutlich die Tendenz hervor, den Hilfsverein nur noch als fakultative Organisation weiterzuführen, von der Auffassung ausgehend, daß Kriegswirren auf europäischem Boden kaum mehr zu erwarten seien und daß daher kein Grund mehr vorliege, für eine lediglich auf der Kriegsvoraussetzung beruhende Vereinstätigkeit Opfer zu bringen. In der Tat waren denn auch von den kantonalen Repräsentanten keine Lebenszeichen erhältlich und im Jahre 1876 stellte das Zentralkomitee, durch Wegzug und Tod reduziert, seine Tätigkeit ein und übergab die Kassaregistanz von etwa 20,000 Fr. der Bundesverwaltung als Spezialfonds für schweizerische Wehrmänner. Aus dem Zinsertrag dieses Fonds erhielt späterhin der schweizerische Militär sanitätsverein regelmäßige Jahressubventionen von 300, später 400 Fr. und mit dem Jahre 1902 wurde der inzwischen auf Fr. 40,565. 70 angewachsene Fonds als solcher aufgehoben und dem eidgenössischen Winkelfriedfonds einverleibt.

Die zweite Periode des schweizerischen Hilfsvereinswesens wurde vorbereitet durch die Gründung der ersten Militär sanitätsvereine (Bern, 8. November 1880; Zürich, 31. Juli 1881), durch welche der Anstoß zur Neubelebung der mit der Fürsorge für die Kriegsverwundeten zusammenhängenden Ideen gegeben wurde.

Es brauchte jedoch noch bedeutende Anstrengungen, bis die Neubelebung feste Gestalt annahm; den unmittelbaren Anstoß gab am 7. Januar 1882 ein Aufruf von Pfarrer Kempin (Nr. 1 des „Philantrop“) und am 25. April 1882 trat in Olten die erste

konstituierende Versammlung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz zusammen. Unter dem Präsidium von Pfarrer Kempin tagten 21 Delegierte verschiedener gemeinnütziger Gesellschaften und Freunde des Unternehmens; die Aufgabe des neugegründeten Vereins (Art. 1 der Statuten) wurde formuliert wie folgt:

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz stellt sich die Aufgabe, die Krankenpflege in Krieg und Frieden zu heben und nach seinem Vermögen weiter auszubilden, dieselbe insbesondere nach folgenden Richtungen zu organisieren:

- a) Erste Hilfe bei Unglücksfällen.
- b) Lehrkurse für Krankenpflege und Krankenpflegerinnen.
- c) Organisation von Bezirks- und Gemeinde-Krankenstationen.
- d) Beschaffung von Krankenmobiliar, Statistik des vorhandenen.
- e) Trägerkolonnen für Verwundete und Kranke.
- f) Erhebungen über geeignete Lazarettlokalitäten.
- g) Stiftung und Ausrüstung eines eidgenössischen Invalidenfonds.

Am 10. Mai gleichen Jahres fand eine Delegiertenversammlung statt in Verbindung mit dem Komitee des Hilfsvereins für schweizerische Wehrmänner. Dieses Komitee trat dem Zentralverein bei und erklärte den entschlafenen Hilfsverein als aufgelöst.

Die Direktion des Zentralvereins wurde bestellt wie folgt:

Ehrenpräsident Bundesrat Schenk, Präsident Kempin, Mitglieder: Aebi (Bern), Göldlin (Glüelen), Guillaume (Neuenburg), Kiefer (Zürich), Kummer (Marwangen), Möckli (Bern), Wernli (Aarau), Ziegler (Bern).

In einer Reihe von 6 Hauptversammlungen (1883 Luzern, 1884 Bern, 1886 Aarau, 1888 Basel, 1889 Freiburg, 1891 Zürich) erhielt die Direktion für ihre Tätigkeit De-

charge; das Jahr 1886 brachte eine Statutenrevision.

Bevor wir die Entwicklung des Zentralvereins weiter verfolgen, ist es am Platze, der Begründung des Samariterwesens in der Schweiz zu gedenken. Dieselbe ist der Initiative des am 22. April 1905 verstorbenen Sanitätsfeldweibels Möckly zu verdanken, welcher den ersten schweizerischen Militär-sanitätsverein schuf und damit den Anstoß gab zur Gründung eines schweizerischen Verbandes der Militär-sanitätsvereine. Schon die ersten Statuten des Militär-sanitätsvereins Bern enthielten als eine der verschiedenen Vereinsaufgaben die „erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen“, also die Grundlage des aus England auf den Kontinent hinüberverpflanzten Samariterwesens. Der erste „Samariterkurs“ fand im Frühjahr 1884 in der Länggasse zu Bern statt (Kursleiter die Herren Robert Vogt, Arzt, und Feldweibel Möckly), die öffentliche Schlußprüfung in Anwesenheit von Oberfeldarzt Dr. Ziegler. Dieser Kurs und der nächstfolgende, ebenfalls in Bern abgehalten, wurden vom schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz mit je 100 Fr. subventioniert; Beiträge an fernere Kurse wurden aus Gründen, die hier nicht näher erörtert werden sollen, verweigert. So waren die Samaritervereine, die aus den Teilnehmern der Samariterkurse entstanden waren, auf sich selbst angewiesen; es wurde ihnen dies zum Segen, denn unter dem Patronat des damaligen schweizerischen Roten Kreuzes, hätte der Samariterbund, zu dem sich 1887 die ersten schweizerischen Samaritervereine zusammenschlossen, niemals die Entwicklung erlangt, die ihm dank selbständiger Arbeit beschieden war.

Das schweizerische Samariterwesen hat aber nicht nur seine eigene Entwicklung mächtig gefördert, sondern gleichzeitig auch eine sehr fruchtbare Propaganda zugunsten des Roten Kreuzes getrieben. War es doch selbstverständlich, daß bei öffentlichen Vorträgen, welche zur Einleitung von Samariterkursen landauf

landab abgehalten wurden, oder bei Anlaß von Schlußprüfungen der Bedeutung des Samariterwesens für den Kriegsfall und damit der freiwilligen Sanitätshilfe überhaupt Erwähnung getan wurde, und es kann nicht bestritten werden, daß hierdurch das schweizerische Rote Kreuz ganz gewaltig an Volkstümlichkeit gewann. Es ist daher nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz verdanke die Anregung zu seiner Gründung dem Militär-sanitätsverein und, nach erfolgter Gründung, seine weitere Entwicklung zu einem großen Teile den Förderern des schweizerischen Samariterwesens.

Kehren wir zur Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Roten Kreuzes zurück, so konstatieren wir, daß dessen Tätigkeit in den ersten Jahren fast ausschließlich auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Neufassung des Vereinsvermögens gerichtet war. Es zeigte sich jedoch sehr bald, daß damit das Interesse des Publikums auf die Dauer nicht genügend wach erhalten werden konnte, und man schritt zunächst an die Frage der Materialbeschaffung für den Kriegsfall. In einer Delegiertenversammlung in Olten (1890) wurde eine Materialkommission ernannt (Professoren Socin und Krönlein, Oberfeldarzt Ziegler, Dr. Roux (Lausanne) und Dr. Vogt (Bern)), welche die Ausarbeitung eines einheitlichen Arbeitsprogrammes und Aufstellung eines Musterverzeichnisses als Norm für die Materialanschaffungen durchzuführen hatte. Dieses Musterverzeichnis wurde 1891 in Zürich an der sechsten und letzten Hauptversammlung genehmigt, bei welchem Anlaß gleichzeitig auf dem Wege einer nochmaligen Statutenrevision die Kompetenzen der Hauptversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen wurden.

Eine fernere Neuerung von weittragender Bedeutung wurde 1893 im Sinne einer Arbeitsteilung innerhalb der Direktion vorgenommen; dieselbe teilte sich in folgende Arbeitsdepartemente: Allgemeine Geschäfts-

leitung, Departement für die Instruktion, Departement für das Materielle und Departement für das Finanzielle. Diese Arbeitsteilung, in Form eines Geschäftsreglements eingekleidet, hat der Tätigkeit des schweizerischen Roten Kreuzes unzweifelhaft einen mächtigen Impuls gegeben und speziell das Instruktionsdepartement machte sich rüstig an die Arbeit, indem es an verschiedenen Spitälern Krankenwärterkurse von 2—3monatlicher Dauer einrichtete und an die Teilnehmer, die sich für den Kriegsfall in den Dienst des Roten Kreuzes zu treten verpflichten mußten, angemessene Subventionen ausrichtete. Diese Kurse, wenn auch noch völlig unzureichend in bezug auf Umfang und Dauer der Ausbildung, dürfen als Vorläufer der heute blühenden Pflegerinnenschule des Roten Kreuzes betrachtet werden. Außerdem befaßte sich das Instruktionsdepartement mit der Subvention von Samariterkursen und Samariterhülfslehrerkursen und mit der Beschaffung von Samariterunterrichtsmaterial.

Unterdessen machte die Ausbreitung des Roten Kreuzes im Schweizerlande erfreuliche Fortschritte; es entstanden zahlreiche Kantonal- und Lokalsektionen, Samariterbund, Militärjanitätsverein und gemeinnütziger Frauenverein traten auf Grund besonderer Konventionen dem Roten Kreuz bei, so daß letzteres nach und nach die ihm zukommende führende Rolle übernehmen konnte, wobei die befreundeten Organisationen in ihrer Unabhängigkeit in keiner Weise beeinträchtigt wurden. Ein Kampfgenosse in der Gestalt eines eigenen Vereinsorgans, das 1893 unter dem Titel „Unter dem Roten Kreuze“, später „Das Rote Kreuz“ von Dr. Mürfet redigiert und herausgegeben wurde, dann aber in den gemeinsamen Besitz des Roten Kreuzes, Militärjanitätsvereins und Samariterbundes übergang und nunmehr im alleinigen Besitz des Zentralvereins vom Roten Kreuz steht, half wacker mit an der Popularisierung des Hülfsvereinswesens.

Je mehr das Rote Kreuz mit seinen Hülfsorganisationen auf die Bahn produktiver Arbeit, die allein die Sympathien der Mitglieder und eines weitem Publikums festzuhalten vermag, übergang, desto intensiver machte sich das Bedürfnis einer Zentralstelle im Sinne eines fixbesoldeten Beamten, der seine ganze Kraft in den Dienst des freiwilligen Hülfsvereinswesens zu stellen hatte, geltend; nach längeren Unterhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und dem Roten Kreuz, Militärjanitätsverein und Samariterbund anderseits kam 1898 mit Bundessubvention das schweizerische Zentralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst zustande und hat seither außerordentlich befruchtend auf alle Fragen des freiwilligen Hülfsvereinswesens eingewirkt. Aber auch dieses Entwicklungs- und Uebergangsstadium hat sich bereits überlebt und mit Beginn des Jahres 1906 besteht lediglich noch ein Zentralsekretariat des Roten Kreuzes mit einer jährlichen Bundessubvention von 7500 Fr.

Eine der schönsten Schöpfungen, die dem Zentralsekretariat in Verbindung mit dem Instruktionsdepartement zu verdanken sind, ist die Pflegerinnenschule des Roten Kreuzes in Bern, aus welcher in den 5 Jahren ihres Bestehens schon weit über 60 ausgebildete Schwestern hervorgegangen sind.

Die wirksamste Förderung des Hülfsvereinswesens brachte nach langen und mühseligen Unterhandlungen der Bundesbeschlus betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken, vom 25. Juni 1903, wodurch der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz als Repräsentant sämtlicher Sanitätshülfsvereine anerkannt wurde und zur Durchführung seiner Aufgaben eine jährliche Subvention von Fr. 25,000 zugesprochen erhielt. Außerdem leistet der Bund eine fernere Jahressubvention von 20,000 Fr. für die Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal. Für 1904 und

1905 sind diese Subventionen ausgerichtet worden und haben es dem Roten Kreuz ermöglicht, an die Lösung von Aufgaben heranzutreten, welche sonst mangels an den nötigen Mitteln noch Jahre lang auf ihre Verwirklichung hätten warten müssen. Wir haben hierbei neben der Pflegerinnenschule speziell die Organisation und die Ausbildung von Sanitätshilfskolonnen im Auge, welche auf Grund der 1904 und 1905 unter verdankenswerter Mitwirkung des Sanitätsinstruktionspersonals abgehaltenen sogenannten Zentralkurse eine gedeihliche Entwicklung versprechen.

In organisatorischer Beziehung hat das Rote Kreuz in den verflossenen Jahren manche tiefgreifende Aenderung erfahren; das neueste „Gewand“, in das es zur Zeit gekleidet ist, entspricht den Anforderungen, welche der Kriegsfall stellen würde. Dementsprechend ist die Direktion gegliedert in eine Geschäftsleitung, eine Transportkommission, eine Spitalkommission, eine Sammel- und Magazin- und eine Mobilmachungskommission. Diese neue Organisation bietet alle Gewähr für eine gedeihliche weitere Entwicklung des schweizerischen Roten Kreuzes; mit den befreundeten Hilfsorganisationen (Militärjani-

tätsvereine, Samariterbund und Frauenverein) wird es ihm sicher gelingen, die seiner harrenden Kriegsaufgaben nach und nach zu lösen und inzwischen auch den Friedensaufgaben (Betätigung auf dem Gebiete der Kranken- und Gesundheitspflege, erste Hilfe bei Unfällen, sowie Sammlung und Verteilung von Liebesgaben bei außerordentlichen Notständen gerecht zu werden.

So wird das schweizerische Rote Kreuz am Ende der ersten 25 Jahre seiner Leistung zwar noch lange nicht in allen Teilen kriegsbereit dastehen, aber doch, nach langer und mühseliger Arbeit, in einer Verfassung, die alle Garantie bietet für eine wirksame Unterstützung des Heeres-sanitätsdienstes im Kriegs-falle und gleichzeitig für eine fruchtbare Friedens-tätigkeit. Mögen die leitenden Personen des schweizerischen Roten Kreuzes und seiner Hilfstruppen nicht erlahmen in der gemeinsamen unermüdlichen Arbeit; dann werden ihm die Sympathien und die finanzielle Unterstützung des Schweizervolkes und der Behörden erhalten bleiben!

Bern, im Dezember 1905.

Obersel'darzt Würfel.

## Scheintod und wirklicher Tod.

Von Dr. C. R. in A.

Schon die bloße Vorstellung der Möglichkeit, daß ein Mensch im Zustande des Scheintodes lebendig begraben werden könnte, hat gewiß für jedermann etwas so grauenvolles und unheimliches, daß es uns nicht allzusehr befremden darf, wenn übertrieben ängstliche oder zu Aberglauben geneigte Naturen schon bei Lebzeiten Vorsorge treffen, um sich gegen dieses Schreckgespenst einer ihnen beständig vor-schwebenden Gefahr möglichst wirksam zu schützen. Einige nehmen zu diesem Zwecke ihren Angehörigen das feierliche Versprechen

ab, daß dereinst ihr Leichnam nicht eher in den Sarg gelegt und in die Erde gebettet werden solle, als bis durch das Öffnen einer Ader der eingetretene Tod mit untrüglicher Sicherheit erwiesen und jede Möglichkeit eines bloßen Scheintodes absolut ausgeschlossen sei.

Zur Beruhigung der Leser können wir zwar gleich die Versicherung hinzufügen, daß im allgemeinen diese Gefahr des Lebendigbegrabens Scheintoter glücklicherweise nicht so groß ist, als man gewöhnlich annimmt. Uns wenigstens ist kein einziger wirklich beglau-